



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Promotionsordnung des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2000

urn:nbn:de:hbz:466:1-23980



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität-Gesamthochschule Paderborn
(AM.Uni.Pb.)

Promotionsordnung

des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung

der

Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 12. Dezember 2000

21.12.2000

Jahrgang 2000

Nr. **29**

PROMOTIONSORDNUNG

des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung

der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Vom 12. Dezember 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190) hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Promotionsrecht	03
§ 2 Promotionsausschuß	03
§ 3 Aufgaben des Promotionsausschusses und Verfahren	03
§ 4 Promotionskommission	04
§ 5 Aufgaben der Promotionskommission	05
§ 6 Promotionsvoraussetzungen	05
§ 7 Promotionsleistungen	07
§ 8 Dissertation	07
§ 9 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens	08
§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens	08
§ 11 Rücktritt vom Promotionsverfahren	09
§ 12 Bewertung der Dissertation	09
§ 13 Auslage der Dissertation	10
§ 14 Mündliche Prüfung	11
§ 15 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen	11
§ 16 Gesamtnote der Promotion	11
§ 17 Pflichtexemplare	12
§ 18 Abschluß des Promotionsverfahrens	12
§ 19 Einstellung des Promotionsverfahrens; Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades	13
§ 20 Ehrenpromotion	13
§ 21 Übergangsbestimmungen	14
§ 22 Inkrafttreten	14

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Der Fachbereich Kunst, Musik, Gestaltung verleiht aufgrund eines Prüfungsverfahrens, in dem der Bewerber oder die Bewerberin seine oder ihre besonderen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Promotionsfach nachzuweisen hat, den Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Für überragende wissenschaftliche Leistungen oder hervorragende Verdienste um Wissenschaft oder Kunst kann der Fachbereich 4 den Doktorgrad honoris causa (Dr. phil. h. c.) verleihen. Einzelheiten des Verfahrens werden in § 20 geregelt.

§ 2

Promotionsausschuß

- (1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren ist ein Promotionsausschuß zuständig, dessen Mitglieder nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fachbereichsrat gewählt werden..
- (2) Dem Promotionsausschuß gehören drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student des Fachbereichs mit abgeschlossenem Grundstudium an.
- (3) Die Amtszeit der Professorinnen oder Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die der Studentin oder des Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Promotionsausschuß wählt seine(n) Vorsitzende(n) und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter aus dem Kreis seiner Mitglieder. Die oder der Vorsitzende und ihr oder sein Stellvertreter müssen Professorin oder Professor nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HG sein.

§ 3

Aufgaben des Promotionsausschusses und Verfahren

- (1) Der Promotionsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er nimmt Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entgegen (§ 9 Abs. 1).
 2. Er entscheidet über die Zulassung einer nicht in deutscher Sprache abgefaßten Dissertation (§ 8 Abs. 1 Satz 2).
 3. Er stellt die Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen und ggf. Inhalt und Umfang der auf die Promotion vorbereitenden Studien fest (§ 6 Abs. 1).
 4. Er entscheidet über Ausnahmen vom Erfordernis des Studiums an der Universität - Gesamthochschule Paderborn (§ 6 Abs. 5 Satz 2).

5. Er eröffnet das Promotionsverfahren (§ 10) und gibt die Eröffnung der Hochschulöffentlichkeit bekannt.
6. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die weiteren Mitglieder der Promotionskommission (§ 4) und ggf. zwei Prüferinnen oder Prüfer für die mündliche Zusatzprüfung (§ 6 Abs. 1). Dabei können Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerber berücksichtigt werden.
7. Er bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission (§ 4 Abs. 1), die oder der nicht Gutachterin oder Gutachter sein darf, und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.
8. Er überwacht den Ablauf des Promotionsverfahrens (§ 9 Abs. 1 Satz 2).
9. Er entscheidet über die Einstellung des Promotionsverfahrens (§ 19 Abs. 1) und über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen (§ 19 Abs. 2).
10. Er entscheidet über die Bereitstellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters (§ 12 Abs. 3).
11. Er entscheidet über die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare (§ 17 Abs. 3).
12. Er kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.
13. Er bestimmt die Frist für die Umarbeitung der Dissertation (§ 12 Abs. 2).
14. Er entscheidet über Widersprüche.

(2) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission besteht aus vier Mitgliedern, den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern und zwei weiteren Mitgliedern (§ 3 Abs. 1 Nr. 6). Der Promotionskommission können nur Professorinnen oder Professoren, Habilitierte und höchstens eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Mindestens zwei Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HG sein. Professorinnen oder Professoren im Sinne des § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b HG können der Kommission angehören, wenn sie durch besondere Forschungsleistungen ausgewiesen sind. Die oder der Vorsitzende und zumindest eine Gutachterin oder ein Gutachter müssen Professorinnen oder Professoren sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss die Qualifikation gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) HG haben. Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann eine

habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(2) Die Mitglieder der Promotionskommission müssen nicht sämtlich dem Fachbereich Kunst, Musik, Gestaltung angehören. Überschreitet das Thema der Dissertation die Grenzen des Fachbereichs, so muß der Promotionskommission mindestens eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter der entsprechenden Nachbardisziplin angehören. Falls erforderlich, können auch auswärtige Kommissionsmitglieder bestellt werden. Die Zahl der nicht dem Fachbereich angehörenden Kommissionsmitglieder darf zwei nicht übersteigen. Im Fach Musikpädagogik sollen in Ausfüllung des § 6 des Vertrages zwischen der Universität - Gesamthochschule Paderborn und der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe vom 30.09.1982 (Kooperationsvertrag) in der Regel zwei Professorinnen oder Professoren für Musikpädagogik des Fachbereichs 3 der Hochschule für Musik Detmold der Promotionskommission als Kommissionsmitglieder angehören.

§ 5

Aufgaben der Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission hat folgende Aufgaben:

1. Sie entscheidet über die Annahme der Dissertation (§ 12 Abs. 3 Satz 1) und nimmt die mündliche Prüfung ab (§ 14 Abs. 3).
2. Sie beurteilt die Dissertation (§ 13 Abs. 3) und die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 1 und 3) und legt die Gesamtnote fest (§ 16).
3. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission setzt die Termine für die mündliche Prüfung fest.
4. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission entscheidet im Benehmen mit mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter über die Zulässigkeit von Abweichungen der Pflichtexemplare der Dissertation von der Fassung, die die Promotionskommission angenommen hat (§ 17 Abs. 2).

(2) Die Promotionskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 6

Promotionsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsverfahren wird - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung - zugelassen:

1. wer einen mindestens mit der Gesamtnote *befriedigend* absolvierten Studienabschluß hat, der ein Studium an Universitäten oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern voraussetzt, und zwar in dem Fach, aus dessen Themenbereich die vorgelegte Dissertation stammt (Promotionsfach)

gemäß § 8 Abs. 1) bzw. in einem sein Promotionsfach einschließenden Fach. Für Studiengänge, für die der Bachelor-Grad verliehen wird, gelten die Regelungen der folgenden Nummer 2. Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Promotionsfach bzw. das - ihr oder sein - Promotionsfach einschließende Fach nicht als Hauptfach im Rahmen eines Magisterstudiums oder eines Lehramtsstudiums für die Sekundarstufe II studiert, so hat sie oder er einschlägige, auf die Promotion vorbereitende Studien nachzuweisen bzw. weitere Studienleistungen zu erbringen und eine mündliche Zusatzprüfung (vgl. Abs. 3) abzulegen. Zu Umfang und Inhalt der auf die Promotion vorbereitenden Studien vgl. § 6 Abs. 3 oder

2. wer einen mindestens mit der Gesamtnote *befriedigend* absolvierten Studienabschluß hat, der ein Studium an einer Universität, Fachhochschule oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern voraussetzt, und zwar in dem Fach, aus dessen Themenbereich die Dissertation stammt bzw. in einem das Promotionsfach einschließenden Fach. Diese Bewerberin oder dieser Bewerber hat im Promotionsfach zudem ein auf die Promotion vorbereitendes Studium nachzuweisen und eine mündliche Zusatzprüfung (vgl. Abs. 3) abzulegen. Zu Umfang und Inhalt der auf die Promotion vorbereitenden Studien vgl. Abs. 2 oder
3. wer einen einschlägigen Ergänzungsstudiengang im Sinne des § 88 Abs. 2 HG oder einen Masterstudiengang i. S. des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG mindestens mit der Gesamtnote *befriedigend* abgeschlossen hat.

(2) Umfang und Inhalt dieses auf die Promotion vorbereitenden Studiums bzw. der weiteren Studienleistungen werden vom Promotionsausschuß im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und der betreuenden Fachvertreterin oder dem betreuenden Fachvertreter festgelegt. Außerdem soll ggf. das Benehmen mit einer Professorin oder einem Professor des betreffenden Fachhochschulstudienganges hergestellt werden. Die angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien sind so zu gestalten, dass sie nach deren Abschluss die Promotionsreife erkennen lassen. Die Studien umfassen höchstens vier Semester. Fachprüfungen können einmal wiederholt werden.

(3) Die mündliche Zusatzprüfung für das Promotionsfach *Musikwissenschaft* entspricht nach Inhalt und Umfang der mündlichen Magisterprüfung gem. der jeweils geltenden Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 4 der Universität-Gesamthochschule Paderborn.

Die Studienanforderungen und die mündliche Zusatzprüfung im Promotionsfach *Musikpädagogik* entsprechen ihrem Umfang nach ebenfalls der jeweils geltenden Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 4. Die Prüfung muss die Eignung für eine Promotion erkennen lassen.

Die Studienanforderungen und die mündliche Zusatzprüfung im Promotionsfach *Kunstwissenschaft mit den Schwerpunkten Kunstpädagogik oder Textilgestaltung*

entsprechen nach Inhalt und Umfang der Ersten Staatsprüfung im Fach Kunst für das Lehramt für die Sekundarstufe II gem. der jeweils geltenden Lehramtsprüfungsordnung (LPO) *mit dem inhaltlichen Schwerpunkt Kunst* oder *mit dem inhaltlichen Schwerpunkt Textilgestaltung*.

Für weitere Promotionsfächer gelten die obigen Regelungen entsprechend.

Umfang und Inhalt der auf die Promotion vorbereitenden Studien werden vom Promotionsausschuß im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und der betreuenden Fachvertreterin oder dem betreuenden Fachvertreter festgelegt. Dabei werden das absolvierte Studium und die Gebiete der in Aussicht genommenen Dissertation berücksichtigt. Die Festlegungen enthalten auch nähere Angaben zu den zu erbringenden Leistungsnachweisen.

Wer die Zusatzprüfung gemäß Absatz 3 nicht bestanden hat, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholen.

(4) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlußexamen gemäß Absatz 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Vor der Promotion soll die Bewerberin oder der Bewerber in der Regel zwei Semester an der Universität - Gesamthochschule Paderborn im Promotionsfach studiert haben. Begründete Ausnahmen kann der Promotionsausschuß zulassen.

(6) Zum Promotionsverfahren wird nicht zugelassen, wer im Gebiet des Promotionsfaches zweimal ein Promotionsverfahren nicht bestanden hat.

§ 7

Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen sind eine Dissertation und eine mündliche Prüfung.

§ 8

Dissertation

(1) Die Dissertation muß einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten fachwissenschaftlichen Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet des jeweiligen Promotionsfaches darstellen. Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

Als Promotionsfächer können gewählt werden:

- Kunstwissenschaft mit den Schwerpunkten Kunstpädagogik oder Textilgestaltung
- Musikpädagogik
- Musikwissenschaft

(2) Die Dissertation kann auch in einem Beitrag zu einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil der Bewerberin oder des Bewerbers muß klar erkennbar und für sich bewertbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Dissertation entsprechen.

(3) Bereits veröffentlichte Schriften werden nicht als Dissertation anerkannt. Auch Teile der Dissertation sollen noch nicht veröffentlicht sein. In Ausnahmefällen kann die Promotionskommission schon veröffentlichte Teilergebnisse der Dissertation als Bestandteil der Promotionsleistung anerkennen.

§ 9

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber stellt den Promotionsantrag bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuß überwacht das Promotionsverfahren. Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

(2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung, daß der Bewerberin oder dem Bewerber die geltende Promotionsordnung bekannt ist;
2. der Nachweis des Hochschulabschlusses (§ 6 Abs. 1 oder Abs. 2) sowie ggf. das Zeugnis über die auf die Promotion vorbereitenden Studien und die Zusatzprüfung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bzw. § 6 Abs. 3.
3. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des wissenschaftlichen Bildungsganges;
4. drei Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift oder Druck;
5. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, daß sie oder er die Dissertation selbständig verfaßt und keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Quellen benutzt hat;
6. im Falle einer Gruppenarbeit Angaben der Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftlerinnen oder der beteiligten Wissenschaftler sowie ein Bericht der Verfasserin oder des Verfassers über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag der Bewerberin oder des Bewerbers an der gemeinsamen Arbeit erkennen lassen muß sowie Auskunft darüber gibt, ob diese Wissenschaftlerin oder dieser Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigene Promotion benutzt haben;
7. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule beantragt hat, nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang;
8. ggf. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, daß sie oder er die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung ablehnt.

- 3 Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation und die Mitglieder der Promotionskommission vorzuschlagen. Diese Vorschläge sind zu begründen und dem Promotionsantrag beizufügen.

§ 10

Eröffnung des Promotionsverfahrens

Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn die vollständigen Unterlagen gemäß § 9 Abs. 2 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 11

Rücktritt vom Promotionsverfahren

(1) Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Verfahrens von der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zurückgezogen werden, nicht jedoch nach Kenntnisnahme eines Gutachtens. Das Verfahren gilt dann als nicht eröffnet und damit als nicht gescheitert.

(2) Erfolgt der Rücktritt vom Promotionsverfahren später als einen Monat nach der Entscheidung über die Eröffnung oder nach Kenntnisnahme eines Gutachtens, so ist das Verfahren nicht bestanden.

(3) Tritt die Bewerberin oder der Bewerber nach Absatz 1 oder 2 vom Verfahren zurück, so unterrichtet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder der Promotionskommission und den Fachbereichsrat. Im Falle des Absatzes 2 wird auch die Bewerberin oder der Bewerber durch einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid des Promotionsausschusses unterrichtet.

§ 12

Bewertung der Dissertation

(1) Die Gutachter sollen der Promotionskommission in der Regel innerhalb von zwei Monaten unabhängige, begründete Gutachten vorlegen und die Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit vorschlagen.

(2) Wird die Dissertation der Bewerberin oder dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuß eine angemessene Frist, innerhalb der sie neu einzureichen ist. Auf begründeten Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers entscheidet der Promotionsausschuß über eine Fristverlängerung. Läßt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(3) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen oder Gutachter und unter Berücksichtigung der gem § 13 Absatz 2 eingereichten Stellungnahmen. Spricht eine Gutachterin oder ein Gutachter *für* die Annahme der Dissertation, die andere Gutachterin oder der andere Gutachter *gegen* die Annahme der Dissertation, bestimmt der Promotionsausschuß eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Er kann dabei Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigen. Die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter muss eine Professorin oder ein Professor bzw., eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

Die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter wird Mitglied der Promotionskommission. Die Kommission kann die Genehmigung zur Veröffentlichung der Dissertation (§ 17) von Auflagen abhängig machen.

(4) Die Promotionskommission legt die Note der Arbeit mit einfacher Mehrheit fest. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Note der Arbeit kann lauten:

mit Auszeichnung	- opus eximium,
sehr gut	- opus valde laudabile,
gut	- opus laudabile,
genügend	- opus idoneum,

(6) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Der Promotionsausschuß unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber unverzüglich durch einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid von der Entscheidung der Promotionskommission. Dieser Bescheid ist zu begründen.

(7) Eine vom Fachbereich Kunst, Musik, Gestaltung, einem anderen Fachbereich der Universität - Gesamthochschule Paderborn oder einer anderen Hochschule zurückgewiesene Dissertation darf an der Universität - Gesamthochschule Paderborn nicht wieder in der gleichen Fassung zum Zweck der Promotion vorgelegt werden.

§ 13 Auslage der Dissertation

(1) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Dissertation mit dem Gutachten 20 Tage lang im Dekanat aus. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt der Hochschulöffentlichkeit die Auslage mit Angabe der Auslagefrist bekannt.

(2) Dissertation und Gutachten sind während der Auslagefrist allen Lehrenden des Fachbereichs, den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie den Mitgliedern des Senats zugänglich. Darüber hinaus haben die einsichtsberechtigten Professorinnen oder Professoren und Habilitierten des Fachbereichs das Recht zur Stellungnahme. Die Äußerungsfrist beträgt eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist. Der Inhalt der Gutachten ist vertraulich. Mit Zustimmung der Gutachter hat auch die Bewerberin oder der Bewerber das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten.

(3) Die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation kann nicht vor und soll spätestens eine Woche nach Ablauf der Äußerungsfrist getroffen werden. Fällt der Ablauf der Äußerungsfrist in die vorlesungsfreie Zeit, so ist die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Äußerungsfrist zu treffen.

§ 14 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über die Dissertation und einem Prüfungsgespräch über Themen aus dem Bereich des Promotionsfaches.

(2) Der Termin für die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach der Bewertung der Dissertation festgelegt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3). Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so ist diese nicht bestanden.

(3) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission als Kollegialprüfung abgehalten. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(4) Die mündliche Prüfung soll mindestens eine Stunde, höchstens eineinhalb Stunden dauern. Sie beginnt in der Regel mit einem Bericht der Bewerberin oder des Bewerbers von höchstens zehn Minuten Dauer über die Dissertation.

§ 15 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

(1) Die Note der mündlichen Prüfung kann lauten:
mit Auszeichnung - summa cum laude,
sehr gut - magna cum laude,
gut - cum laude,
genügend - rite,
nicht genügend.

(2) Wird die mündliche Prüfung mit "nicht genügend" beurteilt, kann sie die Bewerberin oder der Bewerber einmal wiederholen. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach drei Monaten und muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres erfolgen. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit "nicht genügend" bewertet, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen. § 12 Abs. 6 gilt entsprechend. Die Bewerberin oder der Bewerber kann keinen neuen Antrag auf Zulassung zur Promotion im selben Promotionsfach im Fachbereich Kunst, Musik, Gestaltung der Universität - Gesamthochschule Paderborn stellen.

§ 16 Gesamtnote der Promotion

Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Promotionskommission unmittelbar nach der Bewertung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion entsprechend § 15 Abs. 1 fest. In der Regel haben die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gewicht von 2 : 1 für die Gesamtnote. Die Gesamtnote "mit Auszeichnung summa cum laude" kann nur vergeben werden, wenn Dissertation und mündliche Prüfung mit Auszeichnung bewertet wurden. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich die Einzelergebnisse und die Gesamtnote der Promotion mit.

§ 17 Pflichtexemplare

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin oder der Doktorand neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar, das auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein muß, sechs weitere derartige Exemplare der Universitätsbibliothek unentgeltlich für die Archivierung zur Verfügung stellt, die Dissertation auf CD-ROM gespeichert und im Dekanat hinterlegt wird sowie darüber hinaus die Verbreitung sichergestellt wird durch:

Entweder

a) die Ablieferung von 80 vervielfältigten Exemplaren

oder b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung der Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen

oder c) die Ablieferung einer elektronischen Version (einschließlich Abstract in deutscher und englischer Sprache; max. je 1.500 Zeichen), deren Datenformen und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a) und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der *Universität* das Recht, Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen (z. B. Internet) zur Verfügung zu stellen (ggf. unter Konvertierung in ein anderes Datenformat). Der Deutschen Bibliothek in

Frankfurt/Leipzig sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzuhalten.

(2) Weicht die Fassung der Pflichtexemplare von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf sie der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit mindestens einer der Gutachterinnen oder einem der Gutachter nach vorheriger Prüfung der beiden Fassungen.

(3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Ablegen der mündlichen Prüfung abzugeben. Der Promotionsausschuß kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag die Frist zweimal um je ein Jahr verlängern.

§ 18

Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Ist die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden, stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Abschluß des Promotionsverfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung der Urkunde. Die Urkunde enthält Titel und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt und trägt die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors und der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der Universität - Gesamthochschule Paderborn.

(2) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens. Der Abschluß des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

(3) Die Dekanin oder der Dekan händigt der oder dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 17 erfolgt ist.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.

§ 19

Einstellung des Promotionsverfahrens, Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Wird festgestellt, daß die Bewerberin oder der Bewerber irreführende Angaben zu § 9 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuß, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Die Bewerberin oder der Bewerber muß Gelegenheit erhalten, zu den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß die Bewerberin oder der Bewerber sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung

schuldig gemacht hat, oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden waren, so kann der Promotionsausschuß nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn jemand die Dissertation erkauft oder wissenschaftliche Ergebnisse fälscht.

(3) Wird das Verfahren eingestellt oder für ungültig erklärt, so unterrichtet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder der Promotionskommission und den Fachbereichsrat.

(4) Der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind. Für den letzten Fall gilt eine Frist von 5 Jahren nach Abschluß des Verfahrens. Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der Betroffenen.

§ 20 Ehrenpromotion

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades "honoris causa" muß von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung gestellt werden. Stimmen drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates dem Antrag zu, so wird er dem Senat vorgelegt. Stimmt der Senat dem Antrag in zwei Lesungen jeweils mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu, so ist er angenommen. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Universität - Gesamthochschule Paderborn tätig sein.

§ 21 Übergangsbestimmungen

Die bei dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung anhängenden Promotionsverfahren werden nach derjenigen Promotionsordnung durchgeführt, nach der sie eröffnet worden sind. Die Bewerberin oder der Bewerber kann sich innerhalb einer von der Dekanin oder vom Dekan zu bestimmenden Frist auf Antrag dafür entscheiden, das Promotionsverfahren nach dieser Ordnung durchzuführen. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Promotionsleistungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 22 Inkrafttreten

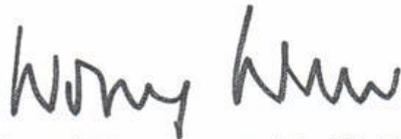
(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen, Verkündungsblatt der Universität-Gesamthochschule Paderborn (AM.Uni.Pb.) in Kraft.

(2) Die Promotionsordnung des Fachbereichs 4 (Kunst, Musik, Gestaltung) vom 31. Oktober 1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 1991 (GABI. NW. II S. 106), tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft. § 21 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung vom 8. März 2000 und des Senats der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 22. November 2000 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 29. November 2000.

Paderborn, den 12. Dezember 2000

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

Hrsg: Rektorat der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 • 33098 Paderborn